

KellerRechtsanwälte
PartnerschaftsgesellschaftDeutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss

23. Feb. 2017

Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode
Sekretariat PA 30
Platz der Republik 1
11011 BerlinDr. Eveiyr. Kelnhofer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für SteuerrechtPauline Müller
Rechtsanwältin

Heidelberg, 22. Februar 2017

Az.: XI-851/13 AK/ES

Entstufung von Sheridan Unterlagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Krüger,

zu Ihrem Schreiben an den Sheridan Solutions SICAV-FIS vom 09.02.2017 nehme ich namens und im Auftrag der betroffenen Fonds wie folgt Stellung:

1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnis

Bei den Betroffenen Private Placement Prospekten handelt es sich eindeutig um vertrauliche Dokumente, die dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziff. 3 PUAG unterliegen. Sie erfordern deshalb weiterhin die Einstufung als „VS-geheim“ gemäß § 15 Abs. 1, Abs. 2 PUAG in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Bundestages.

Die betroffenen Private Placement Prospekte richten sich ausschließlich an sachkundige Investoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 13.02.2007. Auf der Grundlage dieser luxemburgischen Gesetzgebung sind die betroffenen Private Placement Prospekte nur zum vertraulichen Gebrauch durch die (potenziellen) Investoren bestimmt, denen der jeweilige Prospekt vom Verwaltungsrat ausgehändigt wurde. Der Empfänger verpflichtet sich, den Inhalt weder insgesamt noch teilweise zu vervielfältigen, für andere Zwecke zu verwenden oder ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verwaltungsrats an Dritte weiterzureichen oder weiterreichen zu lassen. Der Empfänger verpflichtet sich zudem, jegliche hierin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, ebenso alle ihm sonst im Zusammenhang mit dieser Investition bekannt gewordenen Umstände. Darüber hinaus ist der Empfänger nach Aufforderung durch den Verwaltungsrat verpflichtet, unverzüglich unter anderem die Private Placement Prospekte zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten.

Die betroffenen Private Placement Prospekte dürfen auf der Grundlage der luxemburgischen Rechtsordnung in Staaten oder Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes allgemein oder gegenüber bestimmten Personen

KellerRechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

eingetragen beim Amtsgericht Mannheim PR 700018

Friedrich-Ebert-Anlage 35
69117 Heidelberg
Gerichtsfach 75Telefon: 06221 1404-0
Telefax: 06221 1404-44
mail@keller-rechtsanwaelte.deVolksbank Kurpfalz H+G Bank
DE 88 6729 0100 0085 8019 08
GENODE81HD3Commerzbank Heidelberg
DE 03 8724 0039 0185 4786 00
COBADEFFXXX

nicht zulässig ist oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, nicht zum Zwecke eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung verwendet werden.

Aus Inhalt, Zweck und Zielsetzung der betroffenen Prospekte und unter Berücksichtigung der luxemburgischen Rechtsordnung, auf deren Grundlage diese Prospekte erstellt wurden, ergibt sich ohne weiteres, dass es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fonds handelt, die diese Prospekte herausgegeben haben.

2. Fehlender Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses

Die betroffenen Fonds stehen – abseits der teilweisen Namensgleichheit mit dem Sheridan Solutions SICAV-FIS – in keinerlei Zusammenhang mit sogenannten „Cum/Ex-Geschäften“. Ihnen kommt somit kein Geschäftszweck zu, der auch nur im weitesten Sinne dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses unterliegen würde. Insoweit war bereits die Anforderung dieser Unterlagen und die Herausgabe durch M. M. Warburg & Co. nicht statthaft. Weder die Teilfonds des Sheridan Strategies SICAV-FIS noch der Teilfonds Sheridan Solutions SICAV-FIS Bond Opportunity Fund haben – bereits ausweislich der vorliegenden Fondsprospekte – etwas mit den Aktiengeschäften zu tun, die vom Untersuchungsausschuss aufgeklärt werden sollen.

Schon aus diesem Grund müssen diese Unterlagen entweder an M. M. Warburg & Co. oder direkt an die berechtigten luxemburgischen Fonds zurückgegeben werden. Sie können keinesfalls Teil der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss sein. Auch deshalb verbietet sich die vom Untersuchungsausschuss beabsichtigte Maßnahme, die letztlich zur unkontrollierbaren Weitergabe der – vom Untersuchungsausschuss unzulässig erhobenen – Dokumente an die Öffentlichkeit führen kann.

Gerne bin ich bereit, bei Bedarf weitergehende Informationen zu geben.

Freundliche Grüße

